



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Berufsbildungsvalidierungs-
und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Berlin, 21.12.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Hinweise der Bundesärztekammer

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind u. a. Änderungen und Ergänzungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) vorgesehen. Hervorzuheben ist die Absicht, non-formal oder informell erworbene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten mittels Validationsverfahren anzuerkennen, die mit einer Verankerung des Rechtsanspruchs auf Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeiten einhergehen und einer Berufsausbildung vergleichbar sein soll. So ist vorgesehen, dass Instrumente der Validierung zur Anwendung kommen, um sowohl die Durchlässigkeit von Bildungswegen zu erhöhen als auch die Partizipation von Geringqualifizierten am Arbeitsmarkt zu verbessern. Zudem sollen die Anwendung digitaler Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung konsequent angewendet und die Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis zur Stärkung der Rolle der Berufsschule ermöglicht werden. Darüber hinaus sind flexible gesetzliche Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden und die Ermöglichung einer virtuellen Prüfungsteilnahme für Prüfende in der Abschlussprüfung vorgesehen.

Die Bundesärztekammer unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers, die duale Ausbildung weiter zu modernisieren und zu stärken, um damit auch dem stetigen Rückgang an jungen Menschen in Ausbildungen entgegenzuwirken. Die Bundesärztekammer lehnt jedoch eine Verankerung eines hoheitlich-rechtlichen Verfahrens der Validierung beruflicher Handlungskompetenzen (Abschnitt 6 neu, §§ 50b bis 50e) im Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Berufsgruppe der Medizinischen Fachangestellten ab. Daher plädiert die Bundesärztekammer dafür, in § 50e NEU einen Absatz 2 mit der Möglichkeit der Schaffung einer Bereichsausnahme im Verordnungswege für Medizinische Fachangestellte mit nachfolgender Formulierung aufzunehmen:

§ 50e Absatz 2, NEU BBiG:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass die Regelungen des Abschnittes 6 dieses Gesetzes für sie keine Anwendung finden.“

Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass Validierungsverfahren im Hinblick auf die beruflichen Kompetenzen von Medizinischen Fachangestellten nur eine sehr geringe Aussagekraft entfalten können. Das Berufsbild ist in seiner Konzeption und Kombination aus kaufmännischen und medizinischen Anforderungen sowohl bundes- als auch europaweit ein Solitär. Zudem ist die Nachfrage zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der Referenzqualifikation einer Medizinischen Fachangestellten bei den zuständigen Landesärztekammern gering.

Validierungsverfahren sollten grundsätzlich auf berufliche Abschlüsse abzielen oder zumindest Hinweise für Beschäftigte geben, ihre Fertigkeiten besser einzuschätzen. Bei dem vorliegenden Entwurf bleiben Absolventinnen und Absolventen des Verfahrens formal unqualifiziert.

Aus Sicht der Bundesärztekammer besteht für den Beruf der Medizinischen Fachangestellten kein Bedarf an einem zusätzlichen Validierungsverfahren. Denn bereits jetzt besteht nach dem Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit, die ohne formale Ausbildung durch reines Anlernen in einer Arztpraxis erworbenen beruflichen Kompetenzen und Fertigkeiten von Medizinischen Fachangestellten nachzuweisen. Nach § 45 Abs. 2 BBiG können auch

Personen zur Abschlussprüfung für Medizinische Fachangestellte zugelassen werden, die keine dreijährige Vollzeitausbildung im dualen System durchlaufen haben. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer vorangegangenen Tätigkeit im Beruf Medizinische Fachangestellte oder Arzthelfer. Die Dauer dieser Berufstätigkeit muss mindestens das Eineinhalbfache der regulären Ausbildungszeit betragen (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BBiG), also 4,5 Jahre. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf (§ 45 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Von der dargelegten Zeiterfordernis kann abgesehen werden, wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 Satz 4 BBiG). Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und der entsprechenden Nachweise ist der Erwerb des Abschlusses im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte durch sog. Externenprüfung bei der zuständigen Landesärztekammer möglich. Diese Voraussetzungen unterscheiden sich nicht von denen des Validierungsverfahrens in § 50b NEU, dessen Absatz 3 die analoge Anwendung des § 45 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BBiG vorgibt.